

BGer 8C_758/2008 vom 24. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_758_2008

FR: TF 8C_758/2008 du 24 avril 2009

IT: TF 8C_758/2008 del 24 aprile 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin stellt letztinstanzlich einzig noch die Höhe des für die Taggeldberechnung der Arbeitslosenversicherung massgebenden (Art. 22 AVIG) versicherten Verdienstes ab 1. November 2004 in Frage.

E. 2

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass sich der versicherte Verdienst von behinderten Personen gemäss Art. 40b AVIV nach der verbleibenden Erwerbsfähigkeit bestimmt. Diese entspricht dem Invaliditätsgrad der Invalidenversicherung. Da mit dieser Verordnungsbestimmung die Koordination mit der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezweckt ist (BGE 132 V 357 E. 3.2.3 S. 359), ist dabei in aller Regel auf den von der IV-Stelle für den massgeblichen Zeitraum angenommenen bzw. festgelegten IV-Grad abzustellen (SVR 2007 AIV Nr. 22 S. 71 E. 5 mit Hinweisen [C 256/06]).

E. 2.1

Wie vom kantonalen Gericht ebenso dargelegt, berechtigt ein erst nachträglich rechtskräftig festgelegter Invaliditätsgrad durch den Invalidenversicherer die Arbeitslosenversicherung überdies dazu, auf dem Wege der prozessualen Revision ursprünglich auf der Basis der, rückwirkend betrachtet, falschen Angaben der versicherten Person zur Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu viel ausbezahlte Taggelderleistungen zurückzufordern (BGE 133 V 530 E. 4 S. 533; 132 V 357 E. 3.1). Dabei beschränkt sich die Rückforderungssumme gemäss Art. 95 Abs. 1bis AVIG und in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG auf die Höhe der von der Invalidenversicherung für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen.

E. 2.2

Der umgekehrte Fall des durch die Invalidenversicherung erst nachträglich festgestellten geringeren Grads an Erwerbsunfähigkeit als den Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenkasse ursprünglich zu Grunde gelegt, stellt folgerichtig grundsätzlich ebenfalls einen Rückkommenstitel dar, wovon die Kasse im Einspracheentscheid vom 9. August 2006 denn auch ausgegangen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Invalidenversicherung die von ihr auf der Basis des ursprünglich angenommenen IV-Grads ausgerichteten Rentenleistungen nur ausnahmsweise zurückfordern kann (Art. 88bis Abs. 2 AVIV); die Leistungen der Invalidenversicherung bleiben in den übrigen Fällen - wie vorliegend - auf der Grundlage der ursprünglich angenommenen erwerblichen Beeinträchtigung stehen.

E. 2.3

Die Vorinstanz schloss gestützt daraus und aus dem eingangs von E. 2 hiavor erwähnten BGE 132 V 357 , vorliegend sei an die im fraglichen Zeitraum (ab Juli 2004) effektiv bezogenen, auf der Basis einer Erwerbsunfähigkeit von 92 % beruhenden - einen

versicherten Verdienst von Fr. 520.- ergebenden - Leistungen der Invalidenversicherung anzuknüpfen; nicht abzustellen sei dagegen auf jenen Invaliditätsgrad, der für diesen Zeitraum von der Invalidenversicherung nachträglich für eigentlich treffend bezeichnet wurde (62 %, einem versicherten Verdienst von Fr. 2'469.- entsprechend), ohne dass zugleich auch die entsprechenden Rentenleistungen rückwirkend angepasst worden wären bzw. hätten angepasst werden können.

E. 2.4

Dieser Auffassung ist beizupflichten, zumal Art. 23 Abs. 1 AVIG als Ausgangsnorm von Art. 40b AVIV für die Bestimmung des versicherten Verdienstes den Lohn als massgebend erklärt, den die versicherte Person tatsächlich erzielt hat. Die gesetzeskonforme Interpretation von Art. 40b AVIV gebietet es, jenen Grad der Erwerbsunfähigkeit heranzuziehen, für welchen effektiv Invalidenleistungen geflossen sind.

E. 3

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, dringt nicht durch.

E. 3.1

Der von ihr angerufene BGE 133 V 524 E. 5.2 S. 527 äussert sich zwar auch zu Art. 40b AVIV, ohne indessen den dieser Bestimmung inhärenten Koordinationsgedanken neu zu definieren: Es wird lediglich festgehalten, bei der Festlegung der Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 40b AVIV sei selbst dann in aller Regel auf den von der IV-Stelle für den massgeblichen Zeitraum festgelegten IV-Grad abzustellen, wenn die Invalidenversicherung von einem, für eine Rentenberechtigung zu geringen Invaliditätsgrad von unter 40 % ausgeht, mithin keine eigentliche Koordination von Rentenleistung und Arbeitslosentaggeldern zur Diskussion stehe. Das Bundesgericht begründet dies im angesprochenen Urteil damit, über die Leistungscoordination zwischen Invaliden- und Arbeitslosenversicherer hinausgehend definiere Art. 40b AVIV in allgemeinerer Weise die Abgrenzung der Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung gegenüber anderen Versicherungsträgern nach Massgabe der Erwerbsfähigkeit, weshalb die Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auf einen Umfang zu beschränken sei, welcher sich nach der verbleibenden Erwerbsfähigkeit richte. Nicht verworfen hat das Bundesgericht in dieser Entscheidung dagegen die in BGE 132 V 524 E. 3.2.3 S. 359 erkannte, in SVR 2007 ALV Nr. 22 S. 71 E. 5 (C 256/06) verdeutlichte, grundlegende ratio legis von Art. 40b AVIV der Koordination zwischen Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Es hat diese Rechtsprechung lediglich für jene Fälle präzisiert, in welchen von der Invalidenversicherung keine Leistungen fliessen. Mehr kann aus BGE 133 V 524 entgegen der von der Beschwerdeführerin offenbar vertretenen Auffassung nicht abgeleitet werden.

E. 3.2

Einzuräumen ist, dass die Beschwerdeführerin in concreto zwar leicht schlechter gestellt ist als wenn die Leistungen bereits von Beginn weg entsprechend dem nachträglich ermittelten Invaliditätsgrad von 62 % ausgerichtet worden wären: Die bisher tatsächlich ausgerichteten Taggelder (durchschnittlich Fr. 1484.80 pro Monat [1856 x 0.8]) ergeben zusammen mit der effektiv zur Auszahlung gelangten Invalidenrente von Fr. 1408.- im Monat ein Total von Fr. 2892.80. Dagegen kommt das auf der Basis eines Invaliditätsgrads von 62 % statt 92 %, wie ursprünglich angenommen, zu bestimmende Arbeitslosentaggeld bei einer Invalidenrente von Fr. 1056.- monatlich im Durchschnitt auf Fr. 1975.45 [2469.30 x 0.8] zu stehen, was einem Gesamtbetrag von monatlich Fr. 3031.45 entspricht.

Dies ist indessen genauso hinzunehmen wie der umgekehrte Fall des sich nachträglich als höher erweisenden Erwerbsunfähigkeitsgrads. Dort hat die versicherte Person nach der gesetzgeberischen Konzeption (ebenfalls) nicht mehr zurückzuerstatten als sie nachträglich von der Invalidenversicherung ausgerichtet erhält. Damit kann sie insgesamt besser gestellt sein, als wenn bereits von Beginn an das Taggeld und die Invalidenrente entsprechend den späteren Feststellungen zum Erwerbsunfähigkeitsgrad bestimmt worden wären.

E. 4

Insgesamt erweist sich damit die Beschwerde als unbegründet, weshalb die Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 65 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.